

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 17

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen ufm. S. 11.

(Nr. 4635) Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen ufm. Vom 11. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen ufm. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, den Reichskanzler zu ermächtigen, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die während des Krieges gegründet sind oder gegründet werden, auf Antrag über die Verpflichtung des Gerichts zur Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister und der zu diesem eingereichten Schriftstücke, über die Einsicht des Registers und der Schriftstücke, über die Erteilung von Abschriften und Bescheinigungen sowie über die Verpflichtung des Vorstandes zur Veröffentlichung von Änderungen in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats besondere Bestimmungen zu treffen.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Von Weges des Reichs-Gesetzblatts vermittelt zur die Verfassungen.

Gesetzgebungs im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

19

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1915.